

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Paradeking Event

1. Verträge und Angebote

Alle Angebote sind, soweit nicht anderst benannt, in Euro ausgewiesen. Die Miet – und Angebotspreise sind grundsätzlich Nettopreise und auch nicht automatisch Skontofähig.

2. Zahlungsweise

Der Mietpreis oder die Abschlagszahlungen sind auf das Konto des Auftragnehmers und auf kein Treuhand oder Vorbehaltsüberweisungen zu den fest gelegten Zeiten zu überweisen.

Wenn im Angebot oder Mietvertrag nichts anderes angegeben ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen (grundsätzlich auf die gesamte Vertragssumme gerechnet).

- a.) 30 % sind bei Vertragsabschluss fällig.
- b.) 40% spätestens 4 Wochen vor dem Event
- c.) 30% bei Abholung des Fahrzeuges bzw. vor dem Start einer Parade

3. Zahlungsverzug

Dr. Jörg Brunzendorf ist berechtigt bei nicht fristgerechter Begleichung der Abschlagszahlung ohne Angabe den Auftrag zu unterbrechen oder abubrechen. Eine gütige Einigung wird immer grundsätzlich angestrebt.

4. Stornierung

- 1. Mieter verzichtet auf die Stornierungsklausel, eine Vertragskündigung ist nicht möglich, für den Fall der nicht in Anspruchnahme hat der Mieter die Zahlung trotzdem zu 100% vorzunehmen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden

5. Mietgegenstände Rückgabe(Paradentruck)

Alle Mietgegenstände sind vom Mieter in den Zustand wie zu Beginn der Übergabe zurück zu geben. Davon ist der normale Verschleiss ausgeschlossen. Im Falle einer Beklebung der Fahrzeuge werden im Falle von Lackschäden durch das entfernen der Folien dem Mieter in Rechnung gestellt. Beklebungen sind grundsätzlich im Vorfeld zu besprechen und die Fahrzeuge mit einem Protokoll abzunehmen. Gafferband ist nicht erwünscht.

6. Vereinbarungen und Änderungen (ausschließlich in schriftlicher Form)

Jegliche Änderungen der Mietverträge bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abmachungen, auch unter Zeugen sind nicht als gültig anerkannt.

7. Bewachung (bei Fahrzeugmiete)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen an einem Ort sind die Fahrzeuge in den veranstaltungsfreien Zeiten (während der Zeiten sich kein Fahrer oder Betreuer am Fahrzeug ununterbrochen befindet) durch den Mieter in geeigneter Weise unter Aufsicht zu stellen.

8. Mieten von Werbeflächen auf dem Truck

Sind möglich je nach Veranstaltung separat zu verhandeln. Es gelten wenn nichts anderes vereinbart dieselben Zahlungsbedingungen.

9. Zufahrtsweg und Abfahrtswege

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtsweg vor der Veranstaltung und die Abfahrt nach der Veranstaltung ohne Verzögerungen von statten geht. Kommt es zu Verzögerungen haftet hier der Mieter selbst. Verzögert es sich um mehr als einen Kalendertag ist pro Tag ein Betrag in Höhe von 90% des Tagessatzes zu entrichten.

10. Gebühren für Straßennutzung und Sondergenehmigungen

Soweit im Mietvertrag nichts gesondert geregelt ist sind Maut und Sondergenehmigungen im Ausland nicht automatisch im Mietpreis enthalten und werden gesondert abgerechnet.

11. Abnahme und Übergabe unmittelbar vor Auftragsbeginn

Der Mieter hat das Recht und die Pflicht potentielle Vorleistungen zu überprüfen und die Abnahme und Übergabe spätestens unmittelbar vor Beginn auszuführen. Eventuelle Mängel sind dabei unverzüglich zu protokollieren und festzuhalten und mitzuteilen.

12. Haftung des Auftragnehmers

Der Vermieter steht für fachliche und pünktliche Ausführung der Aufträge ein. Wenn Auftragstermine in Folge höherer Gewalt oder durch Verschulden Dritter nicht eingehalten werden können berechtigt es den Mieter nicht zum Rücktritt. In diesem Fall entfällt eine Haftung des Vermieters. Weiter haftet der Vermieter nicht für Vorgaben von Veranstaltern, diese sind vom Mieter im Vorfeld zu klären. Grob fahrlässige oder Beschädigungen an den Fahrzeugen durch den Mieter, durch z. Bsp. brennbare Stoffe, die eingesetzt werden, sind vom Mieter zu tragen. Generell ist Sorge zu tragen, dass potentielle Beschädigungen vermieden werden

13. Veranstaltungshaftpflicht bei Paraden/Events.

Der Mieter ist verpflichtet eine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, da der Vermieter nicht haftet, wenn fremde Personen die Fahrzeuge besteigen.

14. Fahrzeuge

Dürfen nur vom Personal von Dr. Jörg Brunzendorf aus versicherungstechnischen Gründen bewegt werden. Es sei denn, das Fahrzeug ist fremd vermietet.

15. Auftragsbestätigung

Ist die Auftragsbestätigung vom Kunden unterzeichnet erst dann gelten die Bedingungen als bindend.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist für beide Parteien Karlsruhe

Gez. Dr. Jörg Brunzendorf